

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

- Beschlussvorlage
 Ergänzungsvorlage
 Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.06.03.05	Pflegeplätze
Produktgruppe	1.06.03	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
Produktbereich	1.06	Kinder- , Jugend- und Familienhilfe

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
51	16.03.2009	BV/09/0489

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Ausschuss für Kinder und Jugendliche	28.05.2009

Tagesordnungspunkt/Betreff

Verwandtenpflege;
hier: Anpassung der Pflegesätze

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kinder und Jugendliche beschließt ab 01.01.2009 bei Pflegeverhältnissen i. S. des § 39 Abs. 4 S. 4 SGB VIII die materiellen Aufwendungen der Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen um 25% zu kürzen, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen dies zu lassen.

Beratungsergebnis													
					Sitzung am	TOP							
<input type="checkbox"/>	einmütig	<input type="checkbox"/>	mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/>	abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung

1. Sachverhalt

Durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG), in Kraft getreten zum 01.01.2009, wurde auch § 39 des Sozialgesetzbuches Teil 8 – SGB VIII – geändert.

Wie aus der Anlage ersichtlich, regelt § 39 die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Die Gewährung von laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege wird durch die Regelungen in den Absätzen 4 bis 6 konkretisiert.

Abs. 4 S. 4 wurde durch das KiföG dahingehend geändert, dass die materiellen Aufwendungen in den Fällen angemessen gekürzt werden können, in denen die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt ist und sie unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres eigenen Unterhalts zu Unterhaltsleistungen verpflichtet wäre. In diesen Fällen kann der Teil der Pflegegeldes, der die Kosten für den Sachaufwand betrifft (materiellen Aufwendungen) angemessen gekürzt werden.

Bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK -, Inkrafttreten zum 01.10.2005, war eine Kürzung des Pflegegeldes in diesen Fällen möglich. Die Änderung des KICK ließ allerdings offen, welche Anteile des Pflegegeldes verringert werden konnten. Der Ausschuss hat sich daher in seinen Beschlüssen vom 27.03.2006 und 20.11.2006 entschieden, das Erziehungshonorar entfallen zu lassen.

Diese Rechtsauffassung ist mit dem KiföG nicht mehr vereinbar. Nur die materiellen Aufwendungen, nicht das Erziehungshonorar können gekürzt werden.

Die derzeit geltenden Pflegesätze wurden durch das MGFFI – wie aus der Anlage ersichtlich – zum 01.01.2009 neu festgelegt.

Die Verwaltung schlägt eine Kürzung der materiellen Aufwendungen um 25% vor, rückwirkend zum 01.01.2009, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen dies zu lassen.

Für die in Lohmar derzeit betroffenen 5 Fälle würde dies im Vergleich zu der bisher praktizierten Verringerung des Pflegegeldes eine Erhöhung des Pflegegeldes von ca. 80,00 € im Monat bedeuten.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Entfällt

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Siehe Sachverhalt

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Entfällt

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

In Vertretung

Stefan Hanraths

Anlagen:

§ 39 SGB VIII

Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 10.02.2009